

PBK Autogewerbe Ostschweiz / Vollzugskostenbeiträge

Deklaration der Mitarbeitenden

Generell gilt:

- sämtliche Arbeitnehmende inklusive den Lernenden eines dem GAV unterstellten Betriebes (Ausnahmen gem. Art. 1.3 GAV)
- Teilzeitmitarbeitende ab 40%

Nicht beitragspflichtig

- während Rekrutenschule
- bei Unfall ab 1,5 Monaten (zusammenhängend)
- bei unbezahltem Urlaub

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle der Paritätischen Berufskommission:

PBK Autogewerbe Ostschweiz
Lämmlibrunnenstrasse 41
Postfach 647
9004 St.Gallen
Telefon: [071 446 98 41](tel:0714469841)
E-Mail: info@pkgewerbe.ch

Anhang: entsprechender GAV Artikel

Gesamtarbeitsvertrag GAV für das Autogewerbe Ostschweiz (Kantone SG, AI, AR, TG) gültig ab 1. Juni 2022

Art. 1 Geltungsbereich

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Dieser GAV gilt für das ganze Gebiet der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen und Thurgau.

1.2 Betrieblicher Geltungsbereich

Dieser GAV gilt für alle Arbeitgeber, welche:

- a. gewerblichen Handel betreiben mit Fahrzeugen mit mindestens 3 Rädern und bzw. oder mit deren Ersatzteilen oder Zubehör;
- b. Fahrzeuge mit mindestens 3 Rädern unterhalten und bzw. oder reparieren;
- c. Elektro- und bzw. oder Elektronikarbeiten im Fahrzeugbereich ausüben;
- d. zusätzlich zu einer unter Bst. a bis c genannten Tätigkeit eine Tankstelle oder Fahrzeugwaschanlage betreiben.

1.3 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser GAV gilt für sämtliche Arbeitnehmende inklusive den Lernenden eines dem GAV unterstellten Betriebes, mit Ausnahme von:

- a. Familienangehörigen des Arbeitgebers gemäss Art. 4 Abs. 1 Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11);
- b. Kaderarbeitnehmende, welche aufgrund ihrer Stellung und Verantwortung über weitreichende Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse verfügen. Die Kaderfunktion muss mittels Arbeitsvertrag und Organigramm belegt werden können;
- c. Kaufmännisches und Verkaufspersonal (Autoverkäufer, Ersatzteilverkäufer usw.) und Lagermitarbeitende;
- d. Für Lernende gelten ab Lehrbeginn 2022 folgende Artikel des GAV:
 - Art. 3 GAV – Arbeitszeit
 - Art. 4 GAV – Arbeitszeiterfassung
 - Art. 6 GAV – Minderstunden
 - Art. 9 GAV – Ferien für Lehrlinge ab dem vollendeten 20. Lebensjahr
 - Art. 10 GAV – Feiertage
 - Art. 19 GAV – Krankentaggeldversicherung